

5. Sitzung des Beirates Huchting, am 20.11.2023

TOP 8 Beschluss über Einleitung des Verfahrens nach § 11 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (unterschiedliche Auffassungen zwischen Fachbehörde und Beirat): hier Bauakteni. S. Fremdwerbeanlage Huchtinger Heerstraße (D03123BG2023) und Heinrich-Plett-Allee (D03121BG2023)

Einstimmiger Beschluss:

Der Beirat Huchting versagt weiterhin das Einvernehmen und lehnt die Erteilung der beiden Baugenehmigungen ab. Damit ist weiterhin kein Einvernehmen zwischen Beirat und zuständiger Stelle erzielt worden.

Deshalb verlangt der Beirat Huchting, dass die zuständige senatorische Behörde für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung diese Angelegenheiten samt Beschluss gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) der zuständigen Deputation vorlegt.

Es wird beantragt, dass diese gemäß § 11 BeirOG innerhalb von zwei Monaten über diese Angelegenheit berät und beschließt. Beirat, zuständige Stelle und Ortsamt sollen an der Sitzung teilnehmen und gehört werden.

Begründung:

Es handelt sich um Anlagen für Fremdwerbung. Die Standorte liegen in Gebieten, welche als Allgemeines Wohngebiet zu typisieren sind. Gewerbe ist im Bereich Huchtinger Heerstraße Ecke Heinrich-Plett-Allee gar nicht angesiedelt und an der Heinrich-Plett-Allee Ecke Luxemburger auf der östlichen Seite nur sehr untergeordnet. In solchen Gebieten sind Anlagen für Fremdwerbung nicht zulässig. Die Beurteilung als Mischgebiet ist für diese Standorte weder korrekt noch sachgerecht.

Der entsprechenden Begründung aus dem Einigungsverfahren laut Schreiben der oberen Bauaufsichtsbehörde vom 09.10.2023, eingegangen am 11.10.2023, ist zu widersprechen. Darüber hinaus wird aufgrund der vielen, vorhandenen Werbeanlagen das Ortsbild beeinträchtigt.

Aufgrund der geplanten Rad-Premium-Route Ganderkesee – Bremen entsteht ein Konflikt mit der beantragten Fremdwerbeanlage.

Solche Werbeanlagen unmittelbar an Kreuzungsbereichen beeinträchtigen zudem die Belange der Verkehrssicherheit.

In diesem Fall werden durch die Werbeanlage die Sichtbeziehungen eingeschränkt.

Die vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Bremen und der DTAG (Ströer) haben keine Auswirkungen oder Bindungswirkung in Bezug auf die baurechtliche Beurteilung des Vorhabens und die Stellungnahme des Beirates im Rahmen der Einvernehmensregelung nach § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirOG.

Daher lehnt der Beirat Huchting das Bauvorhaben weiterhin ab.

gez.
Schlesselmann
(Ortsamtsleiter)